

Beachten Sie bitte unbedingt die folgenden Hinweise und Erläuterungen zu den Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Nicht-Staatssektor) am 31.12.2021 –EVAS Nr. 71329-

Hinweise

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) dürfen nicht gemeldet werden.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen.

Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden.

Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge

Wenn hier Werte angegeben werden, geben Sie bitte eine Erläuterung im „Bemerkungsfeld“ an, um Rückfragen zu vermeiden.

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen.

Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen sind **nicht** bei den sonstigen Zu- und Abgängen einzutragen; die Ablösung des bisherigen Darlehens wird als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Berichtigungen:

Wenn die Endstände der Kredite zum 31.12.2020 nicht mit denen an uns ursprünglich gemeldeten Endständen übereinstimmen (z.B. durch Rundungsdifferenzen, Korrekturen, Bereichsabgrenzungen), dann unbedingt mit den korrigierten, tatsächlichen Anfangsständen in der Erhebung zum 31.12.2021 beginnen.

Die Differenzen sind nicht bei den sonstigen Zu- oder Abgängen einzutragen!

Erläuterungen

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden.

Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

(1) Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke unter den Krediten (siehe 10).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) Nicht-öffentlicher Bereich

Code P0010/P0019

Hierzu zählen neben den Kreditinstituten (inklusive Sparkassen) alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z. B. auch internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

(3) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

darunter Position Code P0140/P0149

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(4) Öffentlicher Bereich

Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, bei denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger der Sozialversicherung **mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind**.

Sparkassen zählen zu den Kreditinstituten. Daher sind die Schulden bei Sparkassen beim nicht öffentlichen Bereich (siehe 2) auszuweisen.

(5) Träger/Eigner

Code P0020/P0029

Öffentliche Körperschaft, Einrichtung bzw. öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren. Hierzu zählen z. B. „Muttersgesellschaften“.

(6) Sonstige öffentliche Haushalte

Code P0030/P0039

Alle Einrichtungen aus dem öffentlichen Bereich, die nicht Träger/Eigner ihrer Einheit sind.

(7) Cash-Pooling im öffentlichen Bereich

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.

Dies geschieht insbesondere für folgende Zwecke:

- Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen
- Vermeidung von ansonsten notwendigen Kreditaufnahmen
- Zahlungsabwicklung.

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttersgesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Zu den beiden nächsten Erläuterungen ist zu berücksichtigen:

Cash-Pool-Führer (CF) melden zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).

(8) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Code P0150/P0159

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool liquide Mittel zu, dann weist der Cash-Pool-Führer (CF) die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(9) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Code P0160/P0169

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(10) Kredite und Wertpapierschulden

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Unter „Kredite“ sind auch Kredite und Darlehen bei Gesellschafter/-in bzw. bei verbundenen Unternehmen auszuweisen, jedoch keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (siehe 14) gegenüber diesen.

Zu den Krediten gehören auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind einzubeziehen.

Wertpapierschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit i. d. R. unter 1 Jahr)
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit über 1 Jahr) wie z. B. Anleihen

(11) Endstand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtigt.

Wenn hier Berichtigungen vorgenommen wurden, bitten wir um eine kleine Erläuterung im Bemerkungsfeld, um Rückfragen unsererseits zu vermeiden.

(12) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Code P0550 / P0559

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Dienstleistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein. Hierunter fallen z. B. die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch den Träger/Eigner.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten (diese beinhalten auch die Betriebskostenzahlungen)
- von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschafter/-in bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

(13) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte ohne ÖPP-Projekte

Code P0600 / P0609

Hierzu zählen:

- Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

- Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen ohne Einredeverzicht sind nicht zu erfassen.

- Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i. d. R. auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

(14) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den

privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann nicht zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen“ (Code P0550 / P0559) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(15) Projektsumme insgesamt

Code P0610 / P0619

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Bisher geleistete Zahlungen (siehe 16) sind hierbei nicht abzuziehen.

(16) Bisher geleistete Zahlungen

Code P0620 / P0629

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten können die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(17) Bürgschaften

Code P0700 / P0709

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind nicht mit einzubeziehen.